

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Digital Society Institute GmbH (DS-I)

I. Allgemeines

- (1) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Digital Society Institute GmbH – nachfolgend kurz DS-I genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen DS-I und den Auftraggebern, Teilnehmern an Veranstaltungen, Raumnutzern sowie externen Besuchern (Der Auftraggeber verpflichtet sich die AGB diesbezüglich an Teilnehmer an dessen Veranstaltungen zu überbinden).
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu den AGB bedürfen der Schriftlichkeit. Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen, falls schriftlich nichts anderes vereinbart wird.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Forschungs-, Beratungs- und Consultingleistungen

Dieser Abschnitt der Allgemeinen Geschäftsbeziehungen bezieht sich auf Beratungs- bzw. Consultingleistungen der DS-I, die vom DS-I unter der Marke „Digital Society Consulting“ abgewickelt werden, sowie Forschungsprojekte des DS-I.

§1. Umfang des Auftrages / Stellvertretung

- (1) Der Umfang eines konkreten Beratungs- oder Forschungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart, bzw. ergeben sich aus dem Angebot mit den darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen.
- (2) Das DS-I ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch das DS-I selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich das DS-I zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch das DS-I anbietet.

§2. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- (2) Der Auftraggeber wird das DS-I auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – sofern für den Beratungsauftrag erforderlich, umfassend informieren.
- (3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem DS-I auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vor-

gängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

- (4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und gegebenenfalls die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des DS-I von dieser informiert werden.
- (5) Eine Veröffentlichung von (Teil-)Ergebnissen durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen Information und Zustimmung der DS-I, wobei insbesondere die korrekte, objektive und nicht verzerrende Widergabe bzw. Nutzung für das DS-I wichtig ist.

§3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des DS-I zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§4. Berichterstattung / Berichtspflicht

- (1) Das DS-I verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die vom DS-I zur Auftragsbefreiung beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- (2) Den Schlussbericht sofern vereinbart, erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. spätestens vier Wochen nach Abschluss des Auftrages.
- (3) Das DS-I ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

§5. Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Die Urheberrechte an den von der DS-I und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Studien, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der DS-I. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der DS-I zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des DS-I – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- (2) Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt das DS-I zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
- (3) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Abwicklung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente und Vorlagen gegen keine Marken- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Im Fall einer Verletzung derartiger Rechte haftet das DS-I nicht bzw. kann sich am Auftraggeber schad- und klaglos halten.

§6. Gewährleistung

- (1) Das DS-I ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- (2) Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

§7. Geheimhaltung

- (1) Das DS-I verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- (2) Das DS-I gibt gegenüber dem Auftraggeber keine Rohdaten bzw. Ergebnisse von einzelnen (Mitarbeiter-)gesprächen heraus, sondern nur anonymisierte Zusammenfassungen bzw. Endergebnisse.
- (3) Weiters verpflichtet sich das DS-I, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Das DS-I ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

§8. Honorar

- (1) Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält die DS-I ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem DS-I. Das DS-I ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend monatliche Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen.
- (2) Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des DS-I vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- (3) Reisezeiten werden zum halben Stundensatz des jeweiligen Mitarbeiters verrechnet.
- (4) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch das DS-I, so behält das DS-I, den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die das DS-I bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- (5) Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist das DS-I von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

§9. Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- (2) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen
 - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des DS-I weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des DS-I eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Veranstaltungs- und Seminarbetrieb

Dieser Abschnitt der AGB bezieht sich auf Veranstaltungen (Seminare, Workshops, Vorträge, Inhouse Veranstaltungen etc.) die vom DS-I als Veranstalter abgehalten werden.

§1. Anmeldung

- (1) Anmeldungen zu von DS-I abgehaltenen Veranstaltungen werden vom DS-I verwaltet. Wenn Anmeldungen zu DS-I Veranstaltungen von Partnern entgegengenommen werden, müssen diese dem DS-I gemeldet werden.
- (2) Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens beim DS-I berücksichtigt. Das DS-I nimmt Anmeldungen zu den Veranstaltungen nur schriftlich (auch per E-Mail, via Onlineshop) entgegen.
- (3) DS-I behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Nennung von Gründen abzulehnen.
- (4) Anmeldungen (auch solche die über Partner des DS-I angenommen werden) werden erst nach Bestätigung durch das DS-I und nach vollständiger Bezahlung etwaiger Beiträge durch den Auftraggeber verbindlich.
- (5) Für die Veranstaltungen gelten Mindest- und Maximalteilnehmerzahlen. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so behält sich DS-I das ausdrückliche Recht vor, die Veranstaltung gegen Rückerstattung etwaiger Beiträge abzusagen. Bei Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl werden weitere Anmeldungen auf eine Warteliste gesetzt.
- (6) Besteht eine Veranstaltung aus einer Reihe von einzelnen Veranstaltungen, so ist eine Anmeldung – sofern nicht Einzelanmeldungen angeboten werden – nur zur Veranstaltungsreihe in ihrer Gesamtheit möglich. Versäumte Veranstaltungen können nicht bzw. nicht kostenlos nachgeholt werden.

§2. Teilnahmebedingungen

- (1) Ist der Besuch einer Veranstaltung an bestimmte Zulassungsbedingungen gebunden, so werden diese in der Veranstaltungsbeschreibung (Kursbuch, Seminar- bzw. Kongressprogramm o.Ä.) gesondert angeführt. Werden diese von einzelnen Teilnehmenden nicht erfüllt so erlischt das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung.
- (2) Das Recht zum Besuch einer Veranstaltung kann nicht ohne Zustimmung der DS-I auf Dritte übertragen werden.

§3. Veranstaltungsort

- (1) Sämtliche Veranstaltungen finden – sofern kein anderer Veranstaltungsort angegeben wird – in der Digital Society, Graben 17/10, 1010 Wien statt.
- (2) Für alle Verträge gilt die Hausordnung für die Räumlichkeiten in der aktuellen Fassung (siehe <https://digsociety.institute/agb/>) als integraler Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Verpflichtungen aus der Hausordnung auch auf seine Veranstaltungsteilnehmer zu überbinden.
- (3) Finden Veranstaltungen auf Wunsch des Auftraggebers an einem anderen Ort statt, ist dieser verpflichtet, die nötige Infrastruktur und die technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen, andernfalls sind dafür zusätzlich bzw. ersatzweise von DS-I aufgewendete Kosten zur Gänze zu ersetzen.

§4. Veranstaltungsbeitrag

- (1) Der Veranstaltungsbeitrag ist, so nichts anders vereinbart wurde, vor Veranstaltungsbeginn durch den Auftraggeber oder die Teilnehmer vollständig zu entrichten, andernfalls sich DS-I das Recht zur ersatzlosen Absage der Veranstaltung, unter Beibehaltung der offenen Forderungen, vorbehält. Skonti können nicht in Abzug gebracht werden.

- (2) Bei einem späteren Einstieg in eine Veranstaltung ist eine Ermäßigung des Veranstaltungsbeitrages nicht vorgesehen, dasselbe gilt bei einem vorzeitigen Ausstieg.
- (3) Im Veranstaltungsbeitrag sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, die Kosten für Verpflegung nicht enthalten.
- (4) Bei Veranstaltungsreihen werden monatliche Zwischenrechnungen gestellt.

§5. Skripten, Arbeitsunterlagen

- (1) Für viele Veranstaltungen stehen den Teilnehmern Skripten oder Lernunterlagen zur Verfügung, die, sofern nicht anders bekanntgegeben, grundsätzlich im Veranstaltungsbeitrag inkludiert sind und zu Veranstaltungsbeginn (physisch oder elektronisch) ausgegeben werden.
- (2) Ein gesonderter Kauf von Lernmaterial ist nicht möglich.
- (3) Die von DS-I im Rahmen einer Veranstaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Software dürfen nicht vervielfältigt oder anderweitig verbreitet werden.

§6. Bild-, Video und Tonaufnahmen

- (1) Das Anfertigen von Bild-, Video- und Tonaufnahmen von Lernmaterialien sowie während der Veranstaltungen durch Teilnehmende bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das DS-I.
- (2) Das DS-I behält sich das Recht vor, Aufnahmen von Veranstaltungen zu Dokumentations-, Schulungs- oder Werbezwecken zu erstellen. Sollten Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, so ist das DS-I davon vor der Veranstaltung nachweislich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§7. Teilnahmebestätigung

- (1) Teilnahmebestätigungen über den Besuch von Veranstaltungen werden seitens DS-I kostenlos an Teilnehmende ausgestellt, falls diese die Veranstaltung bzw. Veranstaltungsserie vollständig besucht haben.
- (2) Für die Ausfertigung einer Teilnahmebestätigung im Rahmen der Veranstaltung müssen die Daten der Teilnehmenden bis spätestens zum Anmeldeschluss übermittelt worden sein.
- (3) Etwaige durch verspätete Übermittlung der Daten entstehende Kosten für die nachträgliche Ausstellung und Übermittlung der Teilnahmebestätigung sind vom Auftraggeber zu tragen.

§8. Änderungen im Veranstaltungsprogramm/Veranstaltungsabsage

- (1) DS-I behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen, Programmänderungen durchzuführen, Kurstage, Beginnzeiten, Termine, Veranstaltungsorte, Trainer zu ändern, sowie Veranstaltungen abzusagen.
- (2) Die Teilnehmenden werden davon durch das DS-I rechtzeitig und in geeigneter Weise verständigt.
- (3) Bei einem Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit des Trainers oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung.
- (4) Ersatz für entstandene Aufwendungen und sonstige Ansprüche gegenüber dem DS-I sind daraus nicht abzuleiten. Dasselbe gilt für kurzfristig notwendige Terminverschiebungen bzw. Terminplanänderungen.
- (5) Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, erfolgt eine abzugsfreie Rückerstattung von bereits eingezahlten Veranstaltungsbeiträgen. Die Rückzahlung erfolgt durch Überweisung das vom Auftraggeber bekanntgegebenen Konto.
- (6) Für nicht zurückgegebene Skripten und Arbeitsunterlagen wird die Rückzahlung entsprechend vermindert.

- (7) Im Fall der Absage einzelner Veranstaltungen aus einer Veranstaltungsreihe erfolgt eine aliquote Rückerstattung des regulären Veranstaltungspreises.
- (8) Die Absage einzelner Veranstaltungen lässt die vereinbarte Durchführung der übrigen Veranstaltungsreihe unberührt.

§9. Stornobedingungen

- (1) Stornierungen von gebuchten Veranstaltungen (einschließlich extra gebuchten Prüfungsveranstaltungen) können nur schriftlich (auch per E-Mail) entgegengenommen werden.
- (2) Wurden für Veranstaltungen seitens DS-I bereits Aufwendungen getätigt (z.B. Raumbuchungen, Catering, Vortragende, etc.) so sind diese getätigten Aufwendungen bzw. dafür anfallende Stornokosten gänzlich vom Auftraggeber zu tragen.
- (3) Die Stornierung wird mit dem Tag des Einlangens beim DS-I wirksam. Es gelten grundsätzlich nachstehende Stornobedingungen:

bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn	kostenfrei
ab 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn	50 % des Veranstaltungs- beitrages
ab einem Werktag vor der Veranstaltung.	100 % des Veranstaltungs- beitrages

IV. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Räumlichkeiten des DS-I

Dieser Teil der AGB bezieht sich auf die Überlassung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen Dritter (des Auftraggebers).

§1. Raumnutzung

- (1) Das DS-I überlässt Raumnutzern Seminarräumlichkeiten samt Einrichtung und Infrastruktur zur Durchführung von Veranstaltungen des Auftraggebers.
- (2) Für die Raumnutzung gelten die entsprechenden Hausordnungen der Räumlichkeiten in der aktuellen Fassung (siehe <https://digsociety.institute/agb/>) als integraler Bestandteil der Verträge zwischen Auftraggeber und des DS-I. Die Verpflichtungen in der Hausordnung sind vom Auftraggeber an alle Teilnehmer und Gäste von dessen Veranstaltungen zu überbinden. Für die Einhaltung der Hausordnungen durch die Teilnehmer der Veranstaltung haftet der Auftraggeber gegenüber dem DS-I.
- (3) Bei der Reservierung der Räumlichkeiten wird der gesamte Betrag in Rechnung gestellt und teilt sich in folge Fälligkeiten
 - a. 10% des Betrages werden bei der Reservierung fällig.
 - b. 50% des Betrages werden 2 Monate vor der Veranstaltung fällig.
 - c. Der Restbetrag ist 1 Monat vor der Veranstaltung fällig.

Gemäß §3 der Stornobedingungen werden geleistete Teilzahlungen nicht refundiert. Wenn eine Rate nicht rechtzeitig bezahlt wird, verfällt die Reservierung.

§2. Zutritt

- (1) Die DS-I überlässt dem Auftraggeber für die Zeit der Veranstaltung einen Code zur Öffnung des Türschlosses. Der Auftraggeber hat diesen Code geheim zu halten und haftet für Schäden aus einer missbräuchlichen Verwendung desselben auch durch Dritte.
- (2) Sollte ein Schlüssel für das Codeschloss überlassen werden, und dieser geht verloren, hat der Nutzer diesen, sowie auch die Kosten für die Neucodierung aller Schlüssel zu ersetzen.

§3. Stornobedingungen

- (1) Stornierungen von gebuchten Räumlichkeiten können nur schriftlich (und per E-Mail) entgegengenommen werden und werden erst nach Bestätigung durch das DS-I gültig.
- (2) Sollten behördliche Anordnungen die Absage einer Veranstaltung notwendig machen, so kann der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem DS-I einen neuen Termin festlegen. Bereits bezahlte Anzahlungen sind dann für diese Veranstaltung anzurechnen.
- (3) Die Stornierung wird mit dem Tag des Einlangens bei DS-I wirksam. Es gelten nachstehende Stornobedingungen:

bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	10% der Nutzungsgebühren
bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn	50% der Nutzungsgebühren
ab 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn	100% der Nutzungsgebühren

V. Allgemeingültige Bestimmungen

§1. Richtigkeit der Angaben

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

§2. Haftungsausschluss

- (1) Das DS-I haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom DS-I beigezogene Dritte zurückgehen.
- (2) Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- (3) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- (4) Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des DS-I zurückzuführen ist.
- (5) Sofern das DS-I das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt das DS-I diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- (6) Soweit die Haftung seitens des DS-I ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung dessen Mitarbeiter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Aus der Anwendung der bei DS-I erworbenen Kenntnisse sowie für die inhaltliche Richtigkeit und Aktualität von zur Verfügung gestellten Skripten, Beiträgen oder Foliensätzen können keinerlei Haftungsansprüche gegenüber dem DS-I geltend gemacht werden.
- (8) Das DS-I übernimmt keine Gewähr bei Druck- bzw. Schreibfehlern in seinen Publikationen und Internetseiten.

§3. Angebote Preise & Zahlungsbedingungen

- (1) Die Angebote des DS-I sind 14 Tage lang gültig, sofern darin keine andere Frist im Angebot ausdrücklich genannt wurde. Nach dieser Frist ist das DS-I nicht mehr an das Angebot gebunden.
- (2) Alle im Angebot angeführten Preise sind Nettopreise exkl. MwSt.
- (3) Alle Angebote sind, so im Angebot nicht anders vereinbart freibleibend und unverbindlich. Irrtümer und Fehler im Angebot sind vorbehalten.
- (4) Ein Angebot gilt auch als angenommen, wenn der Kunde eine schlüssige Handlung setzt (z.B. Arbeitsbeginn, Datenübermittlung, etc.).
- (5) Auch die Inhalte des Angebotes (z.B. Leistungsbeschreibung und Preise) unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§4. Rechnungslegung

- (1) Das DS-I ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch das DS-I ausdrücklich einverstanden.
- (2) Rechnungen des DS-I sind jeweils mit Rechnungslegung durch die DS-I prompt ohne Abzug fällig.

§5. Datenschutz

- (1) Die Datenschutzvereinbarung der DS-I in der aktuellen Fassung (<https://digsociety.institute/Datenschutz/>) ist integraler Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechpersonen, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Auftraggebers, Telefonnummer, Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer, zum Zwecke der Betreuung des Auftraggebers sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.
- (3) Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich (auch per E-Mail) widerrufen werden.

§6. Referenzen

- (1) Unternehmen, die Vertragspartner des DS-I werden, räumen dem DS-I ein Nutzungsrecht im Hinblick auf die Verwendung des Firmenwortlauts und -Logos zu Referenz- bzw. Werbezwecken für das DS-I sowie das DS-I Partnernetzwerk ein.

§7. Abwerbverbot

- (1) Dem Auftraggeber ist es während der Laufzeit des Einzelvertrags und für die Dauer von einem Jahr nach dessen Beendigung nicht gestattet, Mitarbeiter des DS-I abzuwerben. Für den Fall einer Verletzung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe i.H.v. 6 Bruttomonatsgehältern des betroffenen Mitarbeiters, bzw. der Mitarbeiterin.

§8. Recht und Gerichtsstand

- (1) Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien Innere Stadt für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen den Parteien ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen.

§9. Salvatorianische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck am nächsten kommen.